

Allgemeine Geschäftsbedingungen TeleSec OneTimePass.

1 Vertragspartner

Vertragspartner sind die T-Systems International GmbH, (im Folgenden T-Systems genannt), Hahnstraße 43d, 60528 Frankfurt am Main (Amtsgericht Frankfurt am Main HRB 55933) und der Kunde.

2 Vertragsgegenstand

3.1 Der Vertragsgegenstand ergibt sich aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie aus den in den Leistungsbeschreibungen und Preislisten getroffenen Regelungen. Diese regeln die Überlassung von TeleSec OneTimePass durch die T-Systems sowie die Nutzung und den Verkauf der zugehörigen OneTimePass-Chipkarten und Chipkartenleser.

3.2 Abweichende Regelungen bedürfen der Schriftform. Die Übernahme einer Garantie für bestimmte Eigenschaften (Beschaffenheit) bedarf zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls der schriftlichen Bestätigung durch die T-Systems.

3.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn diese Angebotsaufforderungen, Bestellungen, Annahmeerklärungen usw. beigefügt sind und auch wenn diesen nicht widersprochen wird.

3 Verträge und Angebote

3.1 Vertragsabschlüsse und sonstige Vereinbarungen werden erst durch schriftliche Bestätigung seitens der T-Systems verbindlich.

3.2 In den Verträgen genannte Liefer- und Leistungstermine oder -fristen sind nur dann verbindlich, wenn diese von der T-Systems schriftlich als verbindlich bezeichnet worden sind.

3.3 Alle Angebote von der T-Systems sind freibleibend, sofern im Angebot nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird. Geringfügige technisch bedingte Abweichungen vom Angebot behält sich die T-Systems auch nach der Annahme des Angebotes durch den Kunden vor.

4 Versand und Gefahrenübergang

4.1 Bei einem Versand im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen geht die Gefahr auf den Kunden über, sobald die T-Systems die Lieferung der Transportperson ausgeliefert hat.

4.2 Der Kunde wird unverzüglich nach dem Eintreffen die äußerliche Beschaffenheit der Lieferung und die Leistung untersuchen, etwaige Transportschäden gegenüber der Transportperson beanstanden, die Beweise dafür sichern sowie die T-Systems und den Absender fermündlich und schriftlich unverzüglich unterrichten.

5 Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

5.1 Der Kunde hat insbesondere folgende Pflichten:

- a) Für jede nicht eingelöste bzw. zurückgereichte Lastschrift hat der Kunde der T-Systems die ihr entstandenen Kosten in dem Umfang zu erstatten, wie er das Kosten auslösende Ereignis zu vertreten hat.
- b) OneTimePass-Chipkarten und Chipkartenleser sowie die Dienstleistung OneTimePass sind nur bestimmungsgemäß und nicht missbräuchlich zu benutzen.
- c) Bei einer Nutzung der OneTimePass-Chipkarten und Chipkartenleser im Ausland sind die geltenden nationalen und internationalen Ausfuhr- und Nutzungsbestimmungen zu beachten.
- d) Im Ausland sind mögliche Nutzungsbeschränkungen der Chipkarte durch den Nutzer zu beachten.
- e) Der Kunde hat dem OneTimePass-Nutzer die Bedienungsanleitung des Chipkartenlesers zur Verfügung zu stellen und den OneTimePass-Nutzer auf die Pflichten gemäß Ziffer 5.2 hinzuweisen.

f) Der Kunde hat eine globale Kartensperrung für einen OneTimePass-Nutzer durchzuführen, sofern er von diesem beauftragt wird.

g) Verletzt der Kunde ihm obliegende Pflichten erheblich oder nachhaltig und macht er dieses vertragswidrige Verhalten trotz Abmahnung nicht unverzüglich rückgängig, so kann die T-Systems die Dienstleistung OneTimePass auf Kosten des Kunden sperren. Der Kunde bleibt in diesem Fall verpflichtet, die monatlichen Preise zu zahlen.

5.2 Der OneTimePass-Nutzer hat insbesondere folgende Pflichten:

a) Die OneTimePass-Chipkarte und Chipkartenleser sowie die Dienstleistung sind nur bestimmungsgemäß und nicht missbräuchlich zu benutzen.

b) Der Nutzer hat bei einer Nutzung der OneTimePass-Chipkarten und Chipkartenleser im Ausland die geltenden nationalen und internationalen Nutzungsbestimmungen zu beachten.

c) Die Chipkarte ist vor unbefugten Zugriffen sicher aufzubewahren und die zuzuordnende Karten-PIN geheim zu halten.

d) Der Nutzer muss sich die ersten fünf generierten Einmalpasswörter an einem sicheren Ort notieren, da diese für eine globale Kartensperrung genutzt werden können oder er hat sich auf den Internet Service Web-Seiten ein Sperrpasswort einzurichten.

e) Die Sperrpasswörter sind geheim zu halten.

f) Bei Verlust oder Missbrauch der Chipkarte hat der Nutzer unverzüglich eine globale Sperrung der Chipkarte über die Internet Service Web-Seiten zu veranlassen oder einen Provider hierzu zu beauftragen.

6 Nutzungsrechte bei OneTimePass mobile

6.1 Die T-Systems räumt dem Kunden an der Software ein zeitlich begrenztes, nicht ausschließliches und nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht auf den im Vertrag beschriebenen Betriebssystemen zum eigenen, internen Gebrauch ein.

6.2 Der Kunde darf zur Sicherung eine Vorkopie der Software erstellen. Der Kunde hat diese als Sicherungskopie zu kennzeichnen und mit dem Urheberrechtsvermerk des Originaldatenträgers zu versehen. Darüber hinaus ist der Kunde nicht berechtigt, die Software zu kopieren.

6.3 Für jeden schuldhaften vertragswidrigen Fall der Ermöglichung der Nutzung der Software und des Benutzerhandbuchs durch Dritte, des Herstellens einer nicht genehmigten Kopie oder der Nutzung der Software auf weiteren Rechnern hat der Kunde jeweils einen Schadensersatz in Höhe des Kaufpreises zu zahlen. Der Schadensbetrag ist höher anzusetzen, wenn die T-Systems einen höheren Schaden nachweist. Er ist niedriger anzusetzen bzw. entfällt, wenn der Kunde nachweist, dass ein wesentlich geringerer oder überhaupt kein Schaden eingetreten ist. Die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche bleibt der T-Systems vorbehalten.

6.4 Der Kunde hat der T-Systems auf Verlangen sämtliche Angaben zur Geltendmachung der Ansprüche gegen Dritte zu machen, insbesondere deren Namen und Anschrift mitzuteilen sowie Art und Umfang seiner gegen diesen aus der unberechtigten Programmüberlassung bestehenden Ansprüche unverzüglich mitzuteilen.

7 Eigentumsvorbehalt

Die verkauften OneTimePass-Chipkarten und der Chipkartenleser bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden Eigentum der T-Systems.

Bis zum Eigentumsübergang ist der Kunde verpflichtet, die OneTimePass-Chipkarten und der Chipkartenleser pfleglich zu

behandeln. Pfändung, Insolvenz, Beschädigung oder Abhandenkommen der OneTimePass-Chipkarten und der Chipkartenleser sowie Besitzwechsel sind der T-Systems unverzüglich anzuzeigen.

Bei verschuldeten Zahlungsrückständen des Kunden gilt die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts durch den Lieferanten nicht als Rücktritt vom Vertrag. Im Falle der Verletzung der vorgenannten Pflichten steht der T-Systems nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten.

8 Zahlungsbedingungen

8.1 Vergütung und Nebenkosten sind grundsätzlich Nettoentgelte zusätzlich gesetzlich anfallender Steuern und Abgaben.

8.2 Monatliche Preise sind, beginnend mit dem Tag der betriebsfähigen Bereitstellung, für den Rest des Monats anteilig zu zahlen. Danach sind diese Preise monatlich im Voraus zu zahlen. Ist der Preis für Teile eines Kalendermonats zu berechnen, so wird dieser für jeden Tag anteilig berechnet.

Ein voller monatlicher Preis wird berechnet, wenn der Kunde das Vertragsverhältnis vor Ablauf eines Monats kündigt; dies gilt nicht bei einer Kündigung aus wichtigem Grund.

8.3 Kauf

Der Kaufpreis ist mit dem Tag der Übergabe der OneTimePass-Chipkarte bzw. Chipkartenlesers zu zahlen.

8.4 Sonstige Preise sind nach Erbringung der Leistung zu zahlen.

8.5 Der Rechnungsbetrag ist auf das in der Rechnung angegebene Konto zu zahlen. Er muss spätestens am zehnten Tag nach Zugang der Rechnung gutgeschrieben sein. Bei einer vom Kunden erteilten Einzugsermächtigung, bucht die T-Systems den Rechnungsbetrag nicht vor Ablauf vor dem siebten Tag nach Zugang der Rechnung vom vereinbarten Konto ab.

8.6 Ein Aufrechnungsrecht steht dem Kunden nur zu, soweit seine Gegenforderung rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Dem Kunden steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes nur wegen Gegenansprüchen aus diesem Vertragsverhältnis zu.

9 Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen Leistungsbeschreibungen und Preise

Die T-Systems ist berechtigt, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die jeweiligen Leistungsbeschreibungen oder die Preise mit einer angemessenen Ankündigungsfrist zu ändern, sofern die Änderung unter Berücksichtigung der Interessen von der T-Systems für den Kunden zumutbar ist. Die Änderungen werden dem Kunden schriftlich mitgeteilt.

Erfolgen Änderungen zu Ungunsten des Kunden, so steht dem Kunden zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung ein Sonderkündigungsrecht zu. Die T-Systems weist den Kunden in der Änderungsmitteilung sowohl auf dieses Sonderkündigungsrecht hin als auch darauf, dass die Änderung wirksam wird, wenn der Kunde nicht binnen der gesetzten Frist von dem Sonderkündigungsrecht Gebrauch macht.

10 Verzug

10.1 OneTimePass

Bei Zahlungsverzug des Kunden in nicht unerheblicher Höhe ist die T-Systems berechtigt, OneTimePass zu sperren. Der Kunde bleibt in diesem Falle verpflichtet, die monatlichen Preise zu zahlen.

Kommt der Kunde

a) für zwei aufeinander folgende Monate mit der Bezahlung der Preise bzw. eines nicht unerheblichen Teils dieser Preise oder

b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt, mit der Bezahlung der Preise in Höhe eines Betrages, der den monatlichen Preis für zwei Monate erreicht, in Verzug, so kann die T-Systems das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

10.2 OneTimePass-Chipkarte und Chipkartenleser

Bei Zahlungsverzug des Kunden in nicht unerheblicher Höhe kann die T-Systems, ohne vom Vertrag zurückzutreten, die Herausgabe der OneTimePass-Chipkarte bzw. des Chipkartenlesers verlangen.

10.3 Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzuges bleibt der T-Systems vorbehalten.

10.4 Gerät die T-Systems mit der geschuldeten Leistung in Verzug, so richtet sich die Haftung nach Ziffer 12. Der Kunde ist nur

dann zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die T-Systems eine vom Kunden gesetzte angemessene Nachfrist nicht einhält, die mindestens vier Wochen betragen muss.

11 Gewährleistung

11.1 Kauf

Sind die OneTimePass-Chipkarte bzw. Chipkartenleser mit Mängeln behaftet, die den vertragsgemäßen Gebrauch nicht nur unerheblich beeinträchtigen, so steht dem Kunden nach Wahl der T-Systems zunächst das Recht auf Nachbesserung oder Neulieferung (Nacherfüllung) zu.

Hat der Kunde der T-Systems nach einer ersten Aufforderung eine angemessene Frist zur Nacherfüllung gesetzt und verweigert die T-Systems die Nacherfüllung oder schlägt diese fehl, bleibt dem Kunden das Recht vorbehalten wahlweise die Rückgängigmachung des Vertrages oder die Herabsetzung der Vergütung zu verlangen.

Bei einer die Funktionstauglichkeit nicht einschränkenden unerheblichen Abweichung der Leistung kann der Kunde nur die Herabsetzung der Vergütung verlangen.

Die Beseitigung von Softwaremängeln erfolgt nach Wahl der T-Systems durch Bereitstellung eines neuen Änderungsstandes der Software oder durch Fehlerumgehung. Bis zur Bereitstellung eines neuen Änderungsstandes stellt die T-Systems eine Zwischenlösung zur Umgehung des Mangels, wenn dies der T-Systems bei angemessenem Aufwand möglich und zumutbar ist.

11.2 Zusätzliche Leistungen

Ist die Ausführung der Zusätzlichen Leistungen mit Mängeln behaftet, die ihren vertragsgemäßen Gebrauch nicht nur unerheblich beeinträchtigt, so kann der Kunde von der T-Systems zunächst nur die Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist verlangen.

Schlägt die Nacherfüllung fehl oder verweigert die T-Systems die Nacherfüllung, so bleibt dem Kunden in Bezug auf die Zusätzliche Leistung das Recht vorbehalten wahlweise die Rückgängigmachung des Vertrages oder Herabsetzung der Vergütung zu verlangen.

Bei einer die Funktionstauglichkeit nicht einschränkenden unerheblichen Abweichung der Leistung kann der Kunde nur die Herabsetzung der Vergütung verlangen.

11.3 Die Gewährleistungsrechte gemäß Ziffer 11.1 und 11.2 stehen dem Kunden gegenüber der T-Systems ein Jahr ab Ablieferung bzw. Abnahme der jeweiligen Leistung zu.

12 Haftung

12.1

Die T-Systems haftet dem Kunden stets

a) für die von ihr sowie ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden,

b) nach dem Produkthaftungsgesetz und

c) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die der Anbieter, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben.

12.2

Die T-Systems haftet bei leichter Fahrlässigkeit nicht, außer soweit sie eine wesentliche Vertragspflicht verletzt hat, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht oder deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.

Diese Haftung ist bei Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden beschränkt. Dies gilt auch für entgangenen Gewinn und ausgebliebene Einsparungen. Die Haftung für sonstige entfernte Folgeschäden ist ausgeschlossen.

Bei Vereinbarung einer Einmal-Vergütung ist die Haftung bei Sach- und Vermögensschäden auf 10 % des Netto-Auftragsvolumens pro Schadensereignis und für alle Schäden innerhalb eines Vertragsjahres auf 25 % des Netto-Auftragsvolumens begrenzt. Bei Vereinbarung einer wiederkehrenden Vergütung ist die Haftung bei Sach- und sonstigen Schäden auf 10 % des Netto-Jahresentgelts pro Schadensereignis und für alle Schäden innerhalb eines Vertragsjahres auf 25 % des Netto-Jahresentgelts begrenzt. Die Parteien können bei Vertragsabschluss eine weitergehende Haftung gegen gesonderte Vergütung vereinbaren. Vorrangig ist eine gesondert vereinbarte Haftungssumme. Die Haftung gemäß 12.1 bleibt von diesem Absatz unberührt.

- Ergänzend und vorrangig ist die Haftung der T-Systems wegen leichter Fahrlässigkeit - unabhängig vom Rechtsgrund - insgesamt begrenzt auf 2,5 Mio. EUR. Die Haftung gemäß Ziffer 12.1 Buchstabe b) bleibt von diesem Absatz unberührt.
- 12.3 Aus einer Garantieverklärung haftet die T-Systems nur auf Schadensersatz, wenn dies in der Garantie ausdrücklich übernommen wurde. Diese Haftung unterliegt bei leichter Fahrlässigkeit den Beschränkungen gemäß Ziffer 12.2.
- 12.4 Bei Verlust von Daten haftet die T-Systems nur für denjenigen Aufwand, der für die Wiederherstellung der Daten bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch den Kunden erforderlich ist. Bei leichter Fahrlässigkeit der T-Systems tritt diese Haftung nur ein, wenn der Kunde unmittelbar vor der zum Datenverlust führenden Maßnahme eine ordnungsgemäße Datensicherung durchgeführt hat.
- 12.5 Für Aufwendungsersatzansprüche und sonstige Haftungsansprüche des Kunden gegen die T-Systems gelten die Ziffern 12.1 bis 12.4 entsprechend.
- 13 Vertragslaufzeit / Kündigung**
OneTimePass wird mit einer Mindestvertragslaufzeit von einem Jahr überlassen. Die Mindestvertragslaufzeit beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem die Telekom die vertragliche Leistung aufnimmt.
Das Vertragsverhältnis ist für beide Vertragspartner mit einer Frist von einem Monat frühestens zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit bzw. weiteren Vertragslaufzeit schriftlich kündbar. Soweit keine Kündigung erfolgt, verlängert sich die Vertragslaufzeit jeweils um sechs Monate. Mit Kündigung des Vertrages über die Standardleistung enden auch Vertragsverhältnisse über zusätzliche Leistungen.
- 14 Export**
Der Kunde wird die für Lieferungen oder Leistungen anzuwendenden Import- und Exportvorschriften eigenverantwortlich beachten, insbesondere die der Vereinigten Staaten von Amerika. Bei grenzüberschreitender Lieferung oder Leistung trägt der Kunde anfallende Zölle, Gebühren und sonstige Abgaben. Der Kunde wird gesetzliche oder behördliche Verfahren im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Lieferungen oder Leistungen eigenverantwortlich abwickeln.
- 15 Höhere Gewalt**
15.1 Für Ereignisse höherer Gewalt, die der T-Systems die vertragliche Leistung wesentlich erschweren, die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages zeitweilig behindern oder unmöglich machen, haftet die T-Systems nicht. Als höhere Gewalt gelten alle vom Willen und Einfluss der Vertragsparteien unabhängigen Umstände wie Naturkatastrophen, Regierungsmaßnahmen, Behördenentscheidungen, Blockaden, Krieg und andere militärische Konflikte, Mobilmachung, innere Unruhen, Terroranschläge, Streik, Aussperrung und andere Arbeitsunruhen, Beschlagnahme, Embargo oder sonstige Umstände, die unvorhersehbar, schwerwiegend und durch die Vertragsparteien unverschuldet sind und nach Abschluss dieses Vertrages eintreten.
- 15.2 Soweit eine der Vertragsparteien durch höhere Gewalt an der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen gehindert wird, gilt dies nicht als Vertragsverstoß, und die im Vertrag oder aufgrund des Vertrages festgelegten Fristen werden entsprechend der Dauer des Hindernisses angemessen verlängert. Gleiches gilt, soweit die T-Systems auf die Vorleistung Dritter angewiesen ist, und sich diese aufgrund höherer Gewalt verzögert.
- 15.3 Jede Partei wird alles in ihren Kräften stehende unternehmen, was erforderlich und zumutbar ist, um das Ausmaß der Folgen, die durch die höhere Gewalt hervorgerufen worden sind, zu mindern. Die von der höheren Gewalt betroffene Vertragspartei wird der anderen Vertragspartei den Beginn und das Ende des Hindernisses jeweils unverzüglich schriftlich anzeigen.
- 15.4 Sobald feststeht, dass die höhere Gewalt länger als sechs Monate andauert, ist jede Vertragspartei berechtigt, den Vertrag durch eingeschriebenen Brief zu kündigen.
- 16 Sonstige Bedingungen**
16.1 Sollten Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke tritt eine angemessene Regelung, die soweit nur möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien nach dem Sinn und Zweck des Vertrages vermutlich gewollt hätten.
- 16.2 Die T-Systems ist berechtigt, die Leistungen durch Dritte als Subunternehmer zu erbringen. Die T-Systems haftet für die Leistungserbringung von Subunternehmern wie für eigenes Handeln.
- 16.3 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Frankfurt am Main. Ein etwaiger ausschließlicher Gerichtsstand ist vorrangig.
- 16.4 Der Kunde kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der T-Systems auf einen Dritten übertragen.
- 16.5 Für die vertragliche Beziehung der Vertragspartner gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.